

RS Vwgh 1995/9/28 95/06/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauO Tir 1989 §6 Abs4;

BauRallg;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall hält das zu errichtende Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche an der schmalsten Stelle einen Abstand von 7,87 m ein, die öffentliche Verkehrsfläche selbst ist ca 6 m breit. Das zu errichtende Gebäude ist ca 9 m hoch. Aufgrund der Entfernung des verfahrensgegenständlichen Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche und der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche liegt auch unter Berücksichtigung der Gebäudehöhe eine Verletzung von subjektiven Rechten der bf Nachbarn in Belangen des Abstandes des zu errichtenden Gebäudes zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060170.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>